



Merseburger Kreis-Blatt.

Neun und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Mittwoch den 30. Mai 1855.

Stück 17.

Bekanntmachungen.

Nachstehendes, im 16. Stück des Kreisblatts pro 1852 enthaltene Verbot:

„Der Fußweg über die Gröllwitzer Pfarwiese hinter dem dortigen Hirtenhause wird hierdurch bei 10 Sgr. Strafe verboten, mit dem Bemerkten, daß derselbe mit Warnungstafeln versehen werden wird.“
wird hierdurch republicirt.

Merseburg, den 15. Mai 1855.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Nachstehende, im 20. Stück des Amtsblattes sub Nr. 333. erschienene Bekanntmachung der Königl. Regierung:

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetzsammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst, Drahnenstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli e. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet. Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präclustertmins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch veröffentlichten, bringen wir in Folge besonderer Verfügung gedachter Behörde noch folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

- 1) In Folge des §. 2. des durch die Gesetzsammlung publicirten Gesetzes vom 7. d. Mts. dürfen die Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine von den öffentlichen Kassen nicht mehr als Zahlung, sondern in unserem Verwaltungsbezirk nur von den nachstehend dazu bezeichneten Kassen zum Umtausch angenommen werden.
- 2) Mit dem Umtausch der Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 werden neben der hiesigen Regierungs-Hauptkasse sämtliche Kreisstellen unsers Bezirks hiermit beauftragt.

Selbigen müssen diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) zum Umtausch überreicht werden.

- 3) Die Kreisstellen werden veranlaßt, am 30. Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheinen aufzunehmen und solchen, getrennt von andern Zahlungsmitteln, nebst einer Declaration, welche

die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlic den 30. Juni d. J. bei selbigen eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Hauptkasse hieselbst abzuliefern.

Sollten den Kreiskassen noch am Sonntag den 1. Juli c. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschlusse noch zuzusehen und an die hiesige Regierungs-Hauptkasse mit abzuliefern.

Spätestens bis zum 10. Juli d. J. müssen alle Ablieferungen dieser Art bei der Regierungs-Hauptkasse eingegangen sein. Für später eingehende Ablieferungen wird kein Ersatz geleistet.

- 4) Die Regierungs-Hauptkasse nimmt ebenfalls am Abende des 30. Juni d. J. ihren Bestand in alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheinen auf. In Betreff der von Privatpersonen abgesandten, erst am 1. Juli durch die Posten bei ihr eingehenden Papiere wird wie ad 3. bemerkt verfahren. Vom 2. Juli c. ab darf sie solche Papiere gegen Ersatleistung nur noch von den Königlichen Kreiskassen, insofern diese pflichtmäßig versichert haben, daß die Papiere bis zum 1. Juli zum Umtausch bei ihnen eingegangen sind, annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 10. Juli einschließlic, bis wohin alle Sendungen von den Kreiskassen eingegangen sein müssen.
- 5) Wenn nach Ablauf des Präklusivtermins vom 1. Juli d. J. noch alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns zur weiteren Beförderung an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden einzureichen.
- 6) Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. bis jetzt an die Regierungs-Haupt- oder eine Specialkasse oder an uns selbst alte Kassenanweisungen eingereicht haben, die nicht mehr zum Umtausch verstatet waren, wird der Geldbetrag derselben gegen Rückgabe der ertheilten Empfangsbcheinigung von der Regierungs-Hauptkasse oder in deren Auftrage durch die betreffende Specialkasse gezahlt werden.

Wenn die Bcheinigung nicht zurückgegeben werden kann oder nicht ertheilt ist, so hat der Eigenthümer der betreffenden Kassenanweisung nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den ersten Fall die Empfangsbcheinigung für mortificirt erklärt, und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

- 7) Den Ortsbehörden machen wir zur Pflicht, gegenwärtige Bekanntmachung auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortsbewohner zu bringen.

Merseburg, den 12. Mai 1855.

Königliche Regierung.

bringe ich auch im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 21. Mai 1855.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Nach dem Reglement für die Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, §. 11., soll Jeder, welcher innerhalb des Bereichs genannter Societät gelegen und seine Gebäude anderswo, als bei dieser versichern läßt, oder hat versichern lassen, verpflichtet sein, solches mit Benennung der genommenen nur nach §. 16. zulässigen Versicherungssumme binnen 14 Tagen bei 5 Thlr. Ordnungsstrafe entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsbehörde der Feuersocietät anzuzeigen und von dieser soll in allen einzelnen Fällen, wo sie es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §. 17. flg. geprüft werden.

Da diese Verordnung häufig unbeachtet gelassen zu sein scheint, so hat der Herr General-Director zur Abwendung möglichen Schadens für die Besitzer bestimmt, daß diese Anzeige von den bereits bei einer Privat-Anstalt genommenen Versicherungen noch binnen 14 Tagen rechtzeitig geschehen kann.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der angedrohten Strafe bis spätestens

Mittwoch den 13. Juni c.

an mich einzureichen sind.

Die Ortsrichter haben diese Verfügung den Gemeinden noch besonders bekannt zu machen.

Merseburg, den 23. Mai 1855.

Der Kreis-Feuersocietäts-Director, Landrath Weidlich.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Kreisgericht Merseburg, II. Abtheilung.
Ertheilungshalber sollen die zum Nachlasse der Wittve Johanne Louise Winkler zu Geißelröhlzig gehörigen 3 halben Viertellandes in der Flur Neumark fol. 29. des Landungs-Hypothekenbuchs von Neumark, jekt das Plansück Nr. 43. von 14 Morgen 132 Ruthen, gerichtlich taxirt 1168 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.,

am 22. Juni er., früh 11 Uhr, in der Schenke zu Neumark vor Herrn Kreisrichter Esbach freiwillig subhastirt werden. Hypothekenschein, Lage und Bedingungen können in unserm Bureau IV., Zimmer Nr. 11., eingesehen werden.

Meine Wohnung ist nicht mehr im Hause des Herrn Wiese, sondern im hiesigen Garnison-Lazareth.
Merseburg, den 28. Mai 1855.

Dr. Francke.

Diebstahl und Belohnung. In der Nacht vom 22. zum 23. Mai d. Js. sind mittelst Einbruchs auf dem Rittergute Zöschken:

3 Speckseiten, 2 Schinken, ungefähr 10 geräucherte Blutwürste und ein großer leinener Drellsack, gezeichnet: „J. Schüler. 1849.“ No. 50., entwendet worden.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, zur Ermittlung der Thäter oder Herbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen, wobei ich bemerke, daß der Bestohlene dem Entdecker des Thäters eine Belohnung von 15 Thlr. zusichert.

Merseburg, den 25. Mai 1855.

Der Königl. Staatsanwalt.



Ein altes Pianoforte ist billig zu verkaufen bei den Geschwistern Wörse in Keuschberg.

Nothwendige Subhastation.

Die der verehelichten Christiane Louise Rolle verwittwet
gewesenen Hartenstein gebornen Grüner in Dackendorf gehö-
rigen Grundstücke:

A. das in dem Dorfe Dackendorf Folio 13. Hypothekensbuch
über geschlossene Grundstücke eingetragene Wohnhaus
sammt Zubehör, Gasthaus zum heitern Blick, taxirt
1080 Thlr. 10 Sgr.,

B. das Folio 2. Hypothekensbuch der Flur Leuna eingetra-
gene walzende Grundstück,
ein Garten Nr. 404 a. hinter dem Dorfe am Hause,
von $\frac{1}{2}$ Acker 23 Ruthen,

C. ein durch die Separation hinzugelegtes Dreieck, ungefähr
 $\frac{1}{4}$ Magdeburger Morgen enthaltend,

B. und C. taxirt 221 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,


zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm
Bureau **H.** einzusehenden Tage, sollen auf

den 7. Juli 1855, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Kreisgerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Merseburg, den 6. März 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Zwei eiserne Achsen und vier dazu gehörige Räder sind
billig zu verkaufen beim Sattlermeister **Kloppe** in der Gott-
hardtsstraße.

 Ich bin entschlossen, meinen sehr solid gebauten
und sehr gut erhaltenen vierfüßigen Reisewagen gegen
sofortige Bezahlung zu verkaufen und mit Kauf-
lustigen in directe Unterhandlung zu treten.

Naumburg, den 25. Mai 1855.

Danneil, Geheimer Regier. und Landrath.

Auction.

Im Auftrage des hiesigen Königl. Kreisgerichts sollen
künftigen Sonnabend den 2. Juni e.,

von Vormittags 9 Uhr an,

verschiedene Nachlaß- und abgepfändete Effecten, als: Meubles,
Betten, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Kleidungsstücke u. s. w.,
im Gasthose zum goldenen Arm hier öffentlich an den Meist-
bietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant,
verkauft werden.

Merseburg, den 26. Mai 1855.

Gelbert, Civil- = Supern.

In meinem Hause ist die obere Etage zu vermieten und
kann zu Michaelis bezogen werden. Auch ist für 3 Pferde
Stallung.

Vogel, Schmiedemeister.

Licitationsstermin.

Der Neubau eines Stallgebäudes für die Schule zu
Rößschau soll dem Mindestfordernden überlassen werden.
Der Bietungstermin wird

Montag, den 4. Juni e., Nachm. 2 Uhr,
im dasigen Schenklokale abgehalten werden. Miß, Anschlag
und Bedingungen können zuvor bei mir eingesehen werden.

Der Ortspfarrer **Wfeil**.

Trockene Lehmziegel,

beste Qualität, sind fortwährend zu haben bei
Sobmuth an der Hall. Chauffee.

Die Herren Landmeister hiesiger Schuhmacher- = Innung wer-
den ersucht, sich nicht Montag den 11. Juni, sondern **Montag**
den 4. Juni, früh 9 Uhr, im hiesigen Innunglokale ein-
zufinden. Merseburg, den 27. Mai 1855.

Krebs, Obermeister.

Violin- und Guitarre- Saiten,
sowie **Notenpapier** in allen Sorten, bei
Gustav Lotts, Burgstraße.



Im Leonhardtschen Local
ist das rühmlichst bekannte **Preussersche**
anatomische Museum täglich von Morgens
9 Uhr bis Abends 8 Uhr zu sehen.

**Die Cölnische Hagel- Versicherungs-
Gesellschaft,**

mit einem Grundcapital von **Drei Millionen**
Thalern, gewährt gegen feste, jede Nachzahlung
anschließende Prämien volle Entschädigung **innen Mo-
natsfrist** nach deren Feststellung für alle Feld- und Garten-
früchte, sowie für Glascheiben.

Bei fünfjähriger Versicherung findet eine besondere
Prämien- Rückgewähr statt.

Nähere Auskunft unter Gratisbehändigung einfacher An-
tragsformulare (Saatreger) ertheilt der unterzeichnete Agent
der Gesellschaft.

Merseburg im Mai 1855.

Pr. Secret. **Mindfleisch**.

Vogelschießen in Merseburg.

Zum diesjährigen privilegierten großen Vogelschießen, wel-
ches Sonntag den **10. Juni**, Nachmittags 3 Uhr, im Bür-
gergarten beginnt und Montag fortgesetzt wird, erlauben wir
uns zur gefälligen Theilnahme ein hiesiges wie auswärtiges
Publikum ganz ergebenst einzuladen.

Das sogenannte Probeschießen auf den Stern findet Frei-
tag den 8. Juni, Nachmittags 1 Uhr, statt.

Merseburg, den 28. Mai 1855.

**Das Directorium der privilegierten Vogel-
schützen- = Gesellschaft.****Zum Sternschießen**

in Ostrau zu Kleinpüngsten, wobei Tanzmusik stattfindet, ladet
ergebenst ein

Lehmann in Ostrau.

Schneidermeister finden dauernde Beschäftigung bei

M. Gottheil.

Ein junger Mensch, der Lust hat, die Steindruckerei zu
erlernen, wird gesucht in der lithographischen Anstalt von **W.**
Wille, Gotthardtsstraße Nr. 136.

Merseburg, den 24. Mai 1855.

Ein junger Mensch, womöglich von außerhalb, findet als
Lehrling sofort Aufnahme in der Conditorei und Honigkuchen-
bäckerei von **S. Serner**, Gotthardtsstraße Nr. 136.

Merseburg, den 24. Mai 1855.

Am 2. Pfingsttage Mittags ist ein Gesangbuch im Schloß-
garten oder auf dem Wege über den Dom nach dem Gotthardts-
thore verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten,
dasselbe gegen eine Belohnung in der Oberbreitestraße Nr. 423.
abzugeben.

Auf dem Wege von Tragarth nach der Gotthardtsstraße
über die Burgstraße ist gestern eine verschlungene goldene Broche
mit Emaille verloren. Der ehrliche Finder erhält 1 Thlr. Be-
lohnung. Abzugeben bei Herrn **G. Lotts** in Merseburg.

Ein kleiner schwarzer Pudel, auf der Brust weiß gefleckt, ist am zweiten Feiertag im Rischgarten abhanden gekommen. Es wird gebeten, denselben an den Künstler **Rühn** im goldenen Löwen abzuliefern oder ihn über dessen Verbleib zu unterrichten.

Ich warne hiermit Jedermann bei 1 Thaler Strafe, an dem Gotthardtsteiche, und zwar von der Funkenburg an bis zum Fischerbenschens Anger und vom Wasser bis an das Feld, Gras zu holen, da ich dasselbe gepachtet habe; auch verspreche ich dem Belohnung, der mir derart Anzeige von solchen unerlaubten Grasholen macht, daß ich den Thäter gerichtlich belangen kann.

G. Wohl.

„In einer Gesellschaft, in welcher scherzhafte schwere arithmetische Aufgaben gestellt wurden, trat ich hinter einen gewissen Turner“, erzählt **Barnum** in seiner Biographie, „und stellte gravitatisch nachfolgende Frage auf, indem ich der übrigen Gesellschaft zublinzelte und auf ihn deutete. Angenommen, sagte ich, es ist Jemand dreißig Jahre alt und hat ein Kind von einem Jahre, so ist er dreißig Mal älter als das Kind. Wenn das Kind dreißig Jahre alt ist, ist der Vater sechzig und daher nur doppelt so alt wie das Kind. Wenn das Kind sechzig Jahre alt ist, so ist der Vater neunzig und deshalb nur ein Drittheil älter als das Kind; wenn das Kind neunzig ist, so ist der Vater einhundertundzwanzig und folglich nur um ein Viertel älter als das Kind. Sie sehen also ein, Gentlemen, daß das Kind dem Vater langsam, aber sicher nachkommt, und, da es unfehlbar fortfahren muß, ihm immer näher zu kommen, ihn mit der Zeit einholen muß. Die Frage ist nun, vorausgesetzt, daß sie lange genug leben, wie alt wird der Vater sein, wenn ihn das Kind einholt und dasselbe Alter erreicht wie er?“ Die ganze Gesellschaft, mit Ausnahme Turners, begriff den Scherz, und da sie bemerkte, daß er auf ihn gemünzt war, so fing sie an zu rechnen. Nach kurzer Zeit sagte Einer, daß es zu lange dauern würde, es sofort auszurechnen, obgleich es klar sei, daß der Fall eintreten werde, wenn beide Theile nur lange genug lebten.“ „Ich glaube“, antwortete ich, „es ist nach neunhundertneundneunzig Jahren, aber ich habe es beinahe vergessen, da es einige Jahre her ist, seit ich es ausgerechnet habe.“ Turner fand großes Interesse an der Frage. Er sagte: „Ich habe es noch nie gehört und würde es nie geglaubt haben, aber es ist klar, daß es sich so verhält, denn der Sohn kommt dem Vater allmählich näher, und obgleich ich von der Arithmetik nicht viel verstehe, so ist doch so viel gewiß, daß, wenn man einem langsamen Pferde einen Vorsprung von fünf und fünfzig Meilen giebt und ihm ein schnelleres nachlaufen läßt, letzteres das langsame seiner Zeit einholen muß, wenn sie nur weit genug laufen! Da er jetzt unzweifelhaft überzeugt zu sein schien, so bemerkte ein alter Herr gravitatisch, daß er nichts von Rechnen-Beispielen verstehe, aber daß der Gedanke, ein Sohn könne so alt wie sein Vater werden, so lange beide lebten, Unsinn sei, und daß er ein Duzend Flaschen Champagner wetten wolle, daß die Sache unmöglich wäre. Turner, der gern wettete, besonders wenn er des Gewinnes sicher war, entgegnete, daß es sonderbar erscheine, aber daß es aus den eben angegebenen Gründen wahr sein müsse, und nahm deshalb die Wette an. Nachdem die Wette gehörig festgestellt und Schiedsrichter ernannt worden waren, brach die ganze Gesellschaft in ein Gelächter aus und nach vielem Reden wurde Turner überzeugt, daß immer ein Unterschied von dreißig Jahren zwischen dem Sohne und dem Vater bestehen müsse, obgleich Ersterer dem Letzteren näher kommen würde. Turner bezahlte den Cham-

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Bürger und Seifeniedmstr. Kemmler ein Sohn; dem Maurer Göge ein Sohn; dem Bürger und Zimmermann Graul ein Sohn; dem Bürger und Bäckerstr. Fuchs ein Sohn. — Gestorben: der Lehgerber H. Dietrich, im 38. J., am Nervenleiden; der Haderfammeler Barnebaum, 59 J. 2 M. 2 W. alt, an Entkräftung; der jüngste Sohn des Ziegeldeckergesellen Langbein, 1 J. 1 M. 3 W. alt, an Krämpfen; eine außerehel. Tochter, 3 M. 1 W. alt, an Krämpfen.

Neumarkt. Getrauet: der Regierungs-Kanzlei-Assistent Lange mit Jgfr. F. A. Schäfer von hier. — Gestorben: der 2. Sohn des Kutischers Hesselbarth, 3 J. 5 M. 2 W. alt, an Verzehmung.

Altburg. Geboren: dem Königl. Reg. Secret. Assistenten Drove ein Sohn. — Getrauet: der als Obergefreiter aus dem Militärdienste entlassene, jetzige Handarbeiter Pfeilschmidt mit Amalie Marianne Hübnel.

paguer, der ihm fünfundzwanzig Dollars kostete, und es dauerte einige Monate, ehe ich ihn überzeugen konnte, daß der Witz gut sei.“

Der Butterverbrauch ist in England so beträchtlich, daß man dem Bedarfe kaum nachkommen kann. Der Bedarf der Stadt London mag durchschnittlich wöchentlich für das Individuum 1 Pfund, also jährlich 52 Pfund sein. Wenn man nun die Einwohnerzahl der Hauptstadt mit Einrechnung der entfernten Pfarreien, welche als Vorstädte gelten, auf 2 Millionen anschlügt, so ist der jährliche Verbrauch für Alle 104 Millionen Pfund oder 52,000 Tonnen; dazu sind noch 6000 Tonnen für die Schiffe zu zählen, was ein jährliches Consumo von 58,000 Tonnen oder 116 Millionen Pfund Butter ergibt. Das Pfund zu 1 Franc veranschlagt, wird dafür die ungeheure Summe von 116 Millionen Francs verausgabt. Die Quantität Butter, die man im Durchschnitt jährlich von einer Melkkuh gewinnt, ist 168 Pfund: demnach müssen 690,476 Kühe für den Butterbedarf eingestellt sein. Wenn diese Kühe in doppelter Reihe aufgestellt würden und jede davon beiläufig eine Klafter Raum im Stande einnahm, so könnte der für sie erbaute Stall in 129 Wegstunden, also in einer Entfernung etwa wie zwischen Paris und Bordeaux abgegangen werden.

Die Kunst, Trüffel zu pflanzen, die bisher vergebens gesucht wurde, ist von einem bemittelten Bewohner der Stadt Carpentras in Frankreich endlich gefunden worden. Nach vielen vergeblichen Versuchen, fiel er darauf, daß zu dem Fortkommen der Trüffel vielleicht die Nachbarschaft des Baumes einer Eichenart, um den herum sie gewöhnlich ihren Standort hat, unentbehrlich sei. Er pflanzte daher vor etwa acht Jahren zuvörderst die Eichen, die wohl gediehen, und vor Kurzem hat er unter dem Schatten derselben nun auch Trüffel gepflanzt, die vortrefflich fortkommen und bereits eine reiche Ernte liefern.

Anagramm.

Wir Biere sind ein mächtig großes Haus, —
Es gehen viele Millionen ein und aus,
Wohl Tausend, schätzt man, sind zugleich darin;
Und dennoch komm' dir's ja nicht in den Sinn
Zu meinen, daß dies Haus das allergrößt;
Denn hat sich einst dein besser Theil vom Staub gelöst,
Du findest sicher dann viel größere heraus,
Verschieden so wie hier ist Elephant und Maus. —
Nun laß die ersten Zwei vertauschen ihre Stellen,
Sogleich erscheint des Menschen höchste Macht,
Beweist sie frei sich wie des Meeres Wellen
Wird von Begeisterung sie auch angefaßt.
Mit ihr allein ward wilder Aufruhr oft gebannt,
Mit ihr doch auch die ganze Welt verfezt in Brand.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von C. Jurk (sonst Kobizsch'schens Erben.)